

Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftenergieanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow" (WKA Steesow III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Von dem Vorhaben sind die Gewässer zweiter Ordnung Nr. WL 197, WL 197001, WL 196001, WL 196, WL 196002 und WL 15041003 betroffen.

## Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Für Gewässerkreuzungen, sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist vor Baubeginn die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Die wasserrechtlichen Regelungen des § 38 WHG bezüglich der Gewässerrandstreifen sind unbedingt zu beachten.
- Die Zuwegung ist im Bereich des Gewässers so herzustellen, dass sie uneingeschränkt und schadlos durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) zu befahren ist und die Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.

## Für die Verlegung von Versorgungsleitungen gilt:

- 3. Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabels soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 7,0 m auf normale Tiefe gebracht werden.
- 4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
- 5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
- 6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasserund Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.

Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.



- 7. Anlagen in, über und am Gewässer sind durch den Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen. Gewässer und Gewässerschutzstreifen (§38, WHG) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).
- 9. Bei Kreuzungen im Bereich von Brücken oder Durchlässen, im Zuge von Straßen und Wegen, ist die Zustimmung des jeweiligen Verkehrslastträgers einzuholen.

Bei einer Verlegung über bzw. unter 1,50 m ab Gewässersohle ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugängig sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

H. Heller

Verbandsingenieurin

## Wasser- und Bodenverband Untere Elde

Kartenausschnitt

Gewässer 1. Ordnung

Gewässer 2. Ordnung

Gewässer ohne Unterhaltung

